

MA 7 – 1457/02

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des  
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)  
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfallen die Z 3, 5 und 6. Die Z 4 erhält die Ziffernbezeichnung „3.“ und endet mit einem Punkt.
2. Im § 6 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Waldheimgartenstraße“ durch das Wort „Waldsteingartenstraße“ ersetzt.
3. Im § 26 Abs. 3 wird die Uhrzeitangabe „24 Uhr“ durch die Uhrzeitangabe „1.00 Uhr“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des  
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)  
geändert wird**

VORBLATT

**Problemstellung:**

Anpassung der Regelung über die Volksbelustigungsorte an die tatsächlichen Verhältnisse und Verlängerung der Sperrzeit in diesen Volksbelustigungsorten von 24.00 Uhr auf 1.00 Uhr.

**Ziel und Lösung:**

Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**Kosten:**

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung sind keine Kosten zu erwarten. Vielmehr wird sich der Verwaltungs- und Verfahrensaufwand bei der Veranstaltungsbehörde verringern.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung:**

Grundsätzlich keine. Durch die Verlängerung der Sperrzeit könnten allerdings positive wirtschaftliche Impulse für Betriebe in den Volksbelustigungsorten entstehen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die gegenständlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens  
(Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

### **Erläuterungen** **Allgemeiner Teil**

Die gegenständliche Gesetzesänderung beschäftigt sich mit den im Wiener Veranstaltungsgesetz aufgezählten Volksbelustigungsorten, an denen pratermäßige Volksvergnügen, aber auch andere Veranstaltungen stattfinden.

Wie eine Erhebung der Magistratsabteilung 36 ergeben hat, bestehen pratermäßige Volksvergnügen in größerer Zahl nur mehr im Volksprater und im Laerwald („Böhmischer Prater“), wohingegen an einem der im Gesetz genannten Volksbelustigungsorte nur noch ein Betrieb existiert (Steinbruchstraße 39), während die restlichen Standorte bereits aufgelassen und sogar schon teilweise verbaut sind. Die diesbezüglichen Regelungen des Veranstaltungsgesetzes werden daher den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Darüber hinaus wird mit der gegenständlichen Gesetzesänderung auch verschiedenen Anregungen auf Verlängerung der Veranstaltungs-Sperrzeit in den Volksbelustigungsorten (vor allem bezüglich Volksprater) Rechnung getragen und die diesbezügliche Sperrzeit von 24.00 Uhr auf 1.00 Uhr verlängert. Dies wird eine Verbesserung für die Praterbetriebe bringen und für die weiteren Entwicklungen im Bereich des Wiener Volkspratere - auch im Lichte der Neugestaltung des angrenzenden Bereiches der Wiener Messe - von Bedeutung sein.

### **Finanzieller Teil**

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung sind keine Kosten zu erwarten. Vielmehr wird sich der Verwaltungsaufwand bei der Verwaltungsbehörde verringern und es werden sich durch den Entfall von Verwaltungsverfahren betreffend Sperrstundenerstreckungen (allein für den Volksprater mussten diesbezüglich bisher jährlich ca. 170 Verfahren durchgeführt werden), auch personelle Einsparungen ergeben können.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I:**

##### **Zu 1:**

Mit dieser Änderung wird der Stand der Volksbelustigungsorte aktualisiert und eine Straßenbezeichnung richtiggestellt. Im Übrigen wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen (2. Absatz) hingewiesen.

##### **Zu 2:**

Damit wird die Sperrzeit für Veranstaltungen in den Volksbelustigungsorten von (bisher) 24.00 Uhr generell auf 1.00 Uhr verlängert. Vorausgesetzt wird, dass keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht und die im § 26 Abs. 4 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz bezeichneten öffentlichen Interesse gewahrt bleiben. Bei etwaigem Auftreten von Missständen hat die Verwaltungsbehörde entsprechende Maßnahmen zu setzen, insbesondere nach § 26 Abs. 4 Z 1 leg.cit. vorzugehen, wenn die betreffenden Missstände durch eine individuelle Sperrzeitregelung zu beheben sind.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderungen.

## TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

### GELTENDE FASSUNG

#### § 6

.  
. .  
. .  
. .

(2) Die Volksbelustigungsorte im Sinne des Abs. 1 Z. 5 werden wie folgt bestimmt:

1. Volksprater, begrenzt durch den Praterstern, die Ausstellungsstraße, die Perspektivstraße, die Lagerhausstraße, die Südportalstraße, die Csardastraße, die Waldheimgartenstraße in nordwestlicher Richtung entlang der Liliputbahn links zur Hauptallee und diese bis zum Praterstern,
2. Laaerwald, begrenzt durch die strichpunktierte Linie in dem eine Anlage zu diesem Gesetz bildenden Plan,
3. Alszeile, Parz. Nr. 1094,
4. Steinbruchstraße 39,
5. Steinbruchstraße 94 und 96,
6. Czartoryskigasse, Parz. Nr. 706.

### NEUE FASSUNG (ENTWURF)

#### § 6

.  
. .  
. .  
. .

(2) Die Volksbelustigungsorte im Sinne des Abs. 1 Z. 5 werden wie folgt bestimmt:

1. Volksprater, begrenzt durch den Praterstern, die Ausstellungsstraße, die Perspektivstraße, die Lagerhausstraße, die Südportalstraße, die Csardastraße, die Waldsteingartenstraße in nordwestlicher Richtung entlang der Liliputbahn links zur Hauptallee und diese bis zum Praterstern,
2. Laaerwald, begrenzt durch die strichpunktierte Linie in dem eine Anlage zu diesem Gesetz bildenden Plan,
3. Steinbruchstraße 39.

## § 26

- 
- 
- 
- 

(3) In den durch § 6 Abs. 2 bestimmten Volksbelustigungsorten beginnt die Sperrzeit abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 um 24 Uhr, und zwar auch für andere als die im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten Veranstaltungen.

## § 26

- 
- 
- 
- 

(3) In den durch § 6 Abs. 2 bestimmten Volksbelustigungsorten beginnt die Sperrzeit abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 um 1.00 Uhr, und zwar auch für andere als die im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten Veranstaltungen.